

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Mühlhausen (BGS-EWS)**

i.d.F. der letzten Änderung vom 01. Oktober 2008

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Mühlhausen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das gesamte Gemeindegebiet einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr.1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr.2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr.3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 1.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen, sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,02 € |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 16,60 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Gebühr beträgt 1,91 € pro Kubikmeter Schmutzwasser. Als Schmutzwasser gelten die dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen.

(2) Als Frischwassermengen gelten die Wassermengen, die dem Grundstück

a) aus der Wasserversorgungseinrichtung

b) aus sonstigen Anlagen (z. B. eigene Wasserversorgungsanlagen, Brunnen, Zisternen)

c) aus Gewässern oder in sonstiger Weise

zugeführt werden abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Als Frischwassermenge gilt ferner Grundwasser, das der Entwässerungseinrichtung durch besondere Leitungen zugeführt wird.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen (§ 10 Abs. 2 Satz 1) obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden, sofern keine gesonderten Nachweise erbracht werden, pauschal 15 cbm/Jahr und Einwohner festgesetzt. Maßgebend hierfür sind die Verhältnisse am 30.09. eines Jahres. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt die Viehzahl als nachgewiesen, die sich aus dem vom Viehhalter vorzulegenden jeweils jüngsten Bescheid der

Tierseuchenkasse ergibt. Der pauschalierte Abzug der landwirtschaftlichen Betriebe nach Satz 6 wird begrenzt auf einen jährlichen Mindestverbrauch von 35 cbm pro auf dem Verbrauchsgrundstück lebender Person und Jahr. Satz 7 gilt entsprechend.

(4) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(5) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis zu 12 Kubikmeter jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

Satz 1 Buchstabe a) - c) gilt nicht, wenn die auf dem Grundstück tatsächlich verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch den Gebührenpflichtigen nachgewiesen werden können.

(6) Ergibt die Ermittlung der Abwassermenge nach den Absätzen 2 und 3 einen Wert von 0 Kubikmeter oder einen Minuswert oder einen anderen geringen Wert, der aufgrund der Gegebenheiten nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen kann, so ist die gebührenpflichtige Abwassermenge durch die Gemeinde zu schätzen, wobei der Verbrauch pro Person mit 35 Kubikmetern anzusetzen ist. Dies gilt nicht, wenn der Gebührenpflichtige den tatsächlichen Wasserverbrauch nachweisen kann. Maßgebend hierfür sind die Verhältnisse am 30.09. eines Jahres.

§ 10 a Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen der angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m²) von denen aus Niederschlagswasser (Regenwasser) in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses. Die Gebühr beträgt 0,28 € pro m² angesetzte Grundstücksfläche.

(2) Die versiegelten Teilflächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird.

Flächentyp	Art der Befestigung	Abflussbeiwerte
Schrägdach	Ziegel, Dachpappe	0,8
	Metall, Glas, Schiefer, Faserzement	0,9
Flachdach (Neigung bis 3° oder ca. 5 %)	Metall, Glas, Faserzement	0,9
	Dachpappe	0,9
	Kies	0,7
Gründach (Neigung bis 15° oder ca. 25 %)	humusiert < > 10 cm Aufbau	0,3
Straßen, Wege und Plätze (flach)	Asphalt, fugenloser Beton	0,9
	Pflaster mit dichten Fugen	0,75
	fester Kiesbelag	0,6
	Pflaster mit offenen Fugen	0,5
	lockerer Kiesbelag	0,3
	Schotterrasen	0,3
	Verbundsteine mit Fugen	0,25
	Sickersteine	0,15
	Rasengittersteine	0,15
Böschungen, Bankette und Gräben mit Regenabfluss in das Entwässerungssystem	toniger Boden	0,5
	lehmiger Sandboden	0,4
	Kies- und Sandboden	0,3
Gärten, Wiesen und Kulturland mit möglichem Regenabfluss in das Entwässerungssystem	flaches Gelände	0,0
	steiles Gelände	0,1

Für Tiefgaragen gilt Entsprechendes.

(3) Grundstücksflächen von denen das anfallende Niederschlagswasser versickert (z.B. durch eine Sickersmulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht) und mit Notüberlauf der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v.H. der Fläche berücksichtigt. Dies gilt allerdings nur für Versickerungsanlagen, die ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche aufweisen. Die Mindestgröße für diese Versickerungsanlagen beträgt 2 m³.

(4) Grundstücksflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) mit Notüberlauf der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v.H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt, Garten oder Betrieb als Brauchwasser genutzt wird.

Dies gilt allerdings nur für Regenwassernutzungsanlagen, die ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche aufweisen. Die Mindestgröße für diese Regenwassernutzungsanlagen beträgt 2 m³.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 maßgebliche Fläche wird grundsätzlich im Wege der Selbstveranlagung von den Gebührenpflichtigen ermittelt. Sofern sich künftig Veränderungen ergeben, sind diese unaufgefordert in nachprüfbarer Form (mittels eines amtlichen Vordruckes) der Gemeinde vorzulegen. Die Gemeinde behält sich vor, die

Angaben des Grundstückseigentümers zu überprüfen. Die Beauftragten der Gemeinde können die anschlussfähigen und angeschlossenen Grundstücke betreten.

(6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Absatz 5 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung nicht nach, wird die Fläche gemäß § 10a Abs. 1 von der Gemeinde Mühlhausen festgesetzt.

§ 10 b Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 1 nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern des Querschnittes:

2,5 Qn	48,00 €/Jahr
6 Qn	72,00 €/Jahr
10 Qn	120,00 €/Jahr
15 Qn	144,00 €/Jahr
100 Qn	480,00 €/Jahr

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 13 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Schmutzwassereinleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05. und 15.08. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(2) Die Niederschlagswassereinleitung wird jährlich abgerechnet. Die Niederschlagswassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05. und 15.08. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Beginnt die Gebührenpflicht während des Jahres, so wird die Gebührenschild zeitanteilig berechnet und erstmalig zum nächstmöglichen Zahlungstermin erhoben. Beim Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers oder des dinglich zur Nutzung berechtigten geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Überganges von Nutzen und Lasten auf den Erwerber über. Bei Änderung in der Gebührenhöhe und der Einleitungsfläche während eines Abrechnungszeitraumes wird die Gebühr zeitanteilig auf den Zeitraum vor und nach dem Änderungsstichtag aufgeteilt.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Übergangsregelungen

(1) Beitragstatbestände, die von der BGS-EWS vom 31.10.1995 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 07.07.1999 oder aufgrund früheren Satzungsrechts erfasst wurden, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Für sie wird der nachzuentrichtende Herstellungsbeitrag nach dieser Satzung im Zuge einer Übergangsregelung als Herstellungsbeitrag (Verbesserungsbeitrag) von den Altanschießern erhoben.

Der vorläufig offene Betrag in Höhe von 1.072.697,68 € umfasst die Sanierung und Umbau der Kläranlage Mühlhausen mit Erneuerung des Rechens, Sandfangs, Selektors, Belüftung, Betriebsgebäude, Neubau des Nachklärbeckens und Anpassung des Altbeckens sowie Verbesserung der bestehenden Hebewerke in Mühlhausen.

Nach Abschluß der Maßnahmen wird der tatsächliche Aufwand abgerechnet. Als Grundlage für die Berechnung werden die Grundstücksflächen und Geschossflächen herangezogen.

(2) Wurden solche Beitragstatbestände, die von der BGS-EWS vom 31.10.1995 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 07.07.1999 oder aufgrund früheren Satzungsrechts erfasst werden, nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 06. Juli 2004 in Kraft.